

## **Satzung der Hochschule für Musik Freiburg zum Verfahren der Bestellung von Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung**

Aufgrund von § 4a in Verbindung mit § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 16. Februar 2022 nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Wahl, Bestellung und Amtszeit**

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektorats im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Die Vorschläge bedürfen des Einvernehmens des Rektors.
- (2) Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektorats im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule eine Ansprechperson für Antidiskriminierung. Der Vorschlag bedarf des Einvernehmens des Rektors.
- (3) Die Funktionen der Ansprechpersonen nach den Absätzen 1 und 2 können miteinander verbunden werden. Möglich ist auch die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit, oder die Einrichtung hochschulübergreifender Stellen. Ausgeschlossen ist die Verbindung mit der Funktion der oder des Datenschutzbeauftragten.
- (4) Die Gewählten werden von der Rektorin oder vom Rektor bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Ansprechpersonen nach den Absätzen 1 und 2 beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für Musik Freiburg zum Verfahren der Bestellung einer Ansprechpartnerin und eines Ansprechpartners für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung vom 21. Januar 2015 außer Kraft.

Freiburg, 16. Februar 2022

Prof. Dr. Ludwig Holtmeier  
Rektor